

# Haftung des Fuhrparkmanagers?

*Ein Schluck vom Morgenkaffe, mit dem Beifahrer etwas plaudern oder ein kurzer WhatsApp-Check auf dem Handy - leider reicht viel zu oft ein kurzer Augenblick der Unachtsamkeit im Strassenverkehr aus, um einen Unfall mit beträchtlichen finanziellen und sogar schwerwiegenden körperlichen Folgen zu verursachen. Nebst den offensichtlichen Folgen können gewisse Fragestellungen auch eine juristische Auseinandersetzung entfachen - ein kleines Beispiel:*

*Ein Wagen wird gelenkt von X, die Y AG, Arbeitgeberin von X, ist als Halterin im Fahrzeugausweis eingetragen und aufgrund des Leasingvertrags ist die Leasinggesellschaft rechtmässige Eigentümerin des Wagens. Unterwegs, um eine Lieferung abzuladen, kollidiert X, abgelenkt durch einen Anruf auf seinem Mobiltelefon, mit einer Passantin und verletzt diese. Potentielle Haftpflichtige sind offensichtlich vorhanden. Doch wer haftet gegenüber wem für welchen Schaden?*

## Geschädigter trägt Schaden selber

Das Haftpflichtrecht ist in seinen Grundzügen so konzipiert, dass grundsätzlich jede geschädigte Person auf dem Schaden sitzen bleibt, solange nicht eine Abwälzung möglich ist. Eine Abwälzung des Schadens beruht grundsätzlich auf einem Vertrag oder auf dem Gesetz. In Fällen wie im Beispiel oben beschrieben, handelt es sich um ausservertragliches Haftpflichtrecht, da zwischen Unfallverursacher und Geschädigter keine vertragliche Beziehung besteht. Somit beruht

die Abwälzung direkt auf einer Norm im Gesetz.

## Haftung des direkten Schädigers

Als offensichtliche Grundlage für die Inanspruchnahme dient die Haftung gemäss Art. 41 des Obligationenrechts («OR»). Diese zielt direkt auf den Schädiger, also auf X, als direkt handelnde Person ab. Sollten die Voraussetzungen in Form von Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalität und Verschulden gegeben sein, so kann Schadenersatz im Umfang des tatsächlichen Schadens gefordert werden. Je nach Schwere der Verletzung wäre im Beispiel oben auch eine Genugtuung für das Opfer denkbar.

## Weitere Haftpflichtige

Nebst der Haftung des Schädigers hat der Gesetzgeber noch weitere Haftungsgrundlagen, sogenannte «Kausalhaftungen», im Gesetz statuiert. Dabei wird eine Person haftpflichtig, welche keinen direkten Bezug zum Haftpflichtfall aufweist, doch aufgrund der grundsätzlichen Verhinderungsmöglichkeit für die pflichtwidrige Untätigkeit zur Rechenschaft gezogen wird. Für das vorliegende Beispiel kommen die Geschäftsherrhaftung gemäss Art. 55 OR und die Halterhaftung gemäss Art. 58 SVG (Strassenverkehrsgesetz) in Betracht.

## Haftung des Geschäftsherrn

«Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben.» Wie das Zitat des Art. 55 OR klarstellt, muss der Arbeitgeber, also die Y AG, für denjenigen Schaden geradestehen, welchen X in Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit verursacht. Da X unterwegs war, um eine Lieferung abzuladen, ist dieser Tatbestand erfüllt. Bei Vorliegen der restlichen Voraussetzungen wird die Y AG gegenüber dem Opfer vollumfänglich haftpflichtig. Der Arbeitgeber kann sich nur von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat um den Vorfall zu verhindern (sog. «Sorgfaltsbeweis»).

## Haftung des Fahrzeughalters

«Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeugs ein Mensch getötet, verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter

für den Schaden. Für das Verschulden des Fahrzeugführers ist der Halter wie für eigenes Verschulden verantwortlich.» Diese Wortwahl in Art. 58 des Strassenverkehrsgesetzes («SVG») zeigt sehr deutlich auf, dass sich der Halter, die Y AG, das Verhalten von X vollumfänglich als eigenes Verhalten anrechnen lassen und für den Schaden einstehen muss. Immerhin wird der Halter durch den Beweis befreit, dass höhere Gewalt im Spiel war oder den Fahrer ein grobes Verschulden trifft.

## Der Rückgriff

Das vorliegend eigentlich relevante Kerngebiet ist der Rückgriff des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmer. Schäden, welche der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber absichtlich oder (grob-) fahrlässig zufügt, sind vom Arbeitnehmer zu ersetzen. Durch diese Norm im Arbeitsrecht hat die Y AG also eine Grundlage, um eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Opfer auszugleichen. Sinn und Zweck dieses Dreiecksverhältnisses ist es, das Opfer weitestgehend durch mehr Haftpflichtige und mehr Haftungssubstrat zu begünstigen.

## Haftung des Fuhrparkmanagers

Durch den Rückgriff auf Arbeitnehmer, welche einen Schaden fahrlässig oder absichtlich verursachen, wird auch die Person des Fuhrparkmanagers in Mitleidenschaft gezogen. Schliesslich ist es die Aufgabe eines Fuhrparkmanagers, für die Mängelfreiheit der Flotte, die Tauglichkeit der Fahrer, die Sicherstellung der Beachtung der relevanten betriebsinternen und gesetzlichen Bestimmungen und sämtliche weiteren im Zusammenhang mit der Position stehenden Regeln zu sorgen. Durch diese Verantwortung obliegt es z.B. einem Fuhrparkmanager sicherzustellen, dass ein Fahrer auch die notwendige Bewilligung für diese Fahrzeugklasse hat. Sollte der besagte Führerausweis nicht vorhanden und der Fahrer durch diese Untauglichkeit einen Unfall mit Sachschaden verursachen, so ist ein Verschulden und damit einhergehend eine Haftung des Fuhrparkmanagers nicht auszuschliessen.

## Fazit

Bei unfallbedingten Sachschäden gehen die Schweizer Gerichte von einer Pflicht des Arbeitgebers zur Vollkaskoversicherung seiner Flotte aus. Dies resultiert im Rückgriff auf den Arbeitnehmer für einen Maximalbetrag, welcher dem Selbstbehalt der Versicherung entspricht. Wenn jedoch weitere, von der Versicherung nicht gedeckte Schäden entstehen, so kann der Schadensbetrag schnell in den fünfstelligen Bereich steigen. Dieses Haftungsrisiko sollte ein Fuhrparkmanager und generell jeder Arbeitnehmer in Ausübung seiner Pflichten stets vor Augen halten. ■



**MLaw Paolo Krasnic**

Paolo Krasnic ist juristischer Mitarbeiter bei der BÜHLMANN KOENIG & PARTNER AG. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität

Luzern und schloss das Studium als Master of Law erfolgreich ab. Er betreut vorrangig Mandate aus den Bereichen des Vertragsrechts und des internationalen Gesellschaftsrechts. Ferner liegen seine Kompetenzen in der Ausarbeitung von Compliance-Strukturen im Industrie- und im Finanzsektor. Kontakt: [p.krasnic@bkp-legal.ch](mailto:p.krasnic@bkp-legal.ch)